

AGB und Vertragsbedingungen für Schlauchboot- und Kanuvermietung, Event, grundsätzliche Vereinbarung, ergänzt durch den Miet-/Eventvertrag

§ 1: Der Entleiher (genannt Mieter) verpflichtet sich durch die Unterschrift auf dem Mietvertrag, die AGB gelesen und verstanden und vorbehaltlos akzeptiert zu haben, ebenso diese widerspruchlos zu befolgen.

Des Weiteren gelten die Inhalte des INFO-Blattes als ebenso verbindend.

§ 2: Ich vermiete formstabile Schlauchboote aus Kautschuk- und Hypalonverbundmaterialien unterschiedlicher Schlauchboothersteller. wie Zodiac, Bombard, Spreu, Metzeler, Grabner u.ä. Die Schlauchboote sind teilweise mit selbstlenzenden Böden ausgestattet und es wird darauf hingewiesen, daß nur mit nässeverträglichen/festen Schuhen und entsprechender Kleidung die Nutzung der Boote sinnvoll ist. Für Schäden an der Bekleidung und der mitgenommenen Güter wird durch den Veranstalter keine Haftung übernommen. Unsere Kanus sind sowohl aus Verbundschaum (PE) als auch Schlauchkanus unterschiedlicher Hersteller.

§ 2a: Die Boote werden mit einer wasserdichten Tonne/Sack und Paddel, sowie Schwimmwesten übergeben, bei Selbstabholung in abgelassenem Zustand. Bei Anlieferung je nach Art des Antransportes sind diese nach dem Aufpumpen fahrbereit, ausgenommen, daß durch den Vormieter mangelhafte Boote zurückgegeben wurden, " deren Schäden verheimlicht wurden". Sollten diese nicht einsatzbereit sein, hat der Mieter das Recht, gegen den Vormieter Ausfall zu erheben. Geringfügiger (leichter) Druckverlust ist kein zu beanstandender Mangel, da dieser mit dem Auskühlen der Luftfüllung durch den Temperaturunterschied von der Umgebungsluft zur kälteren Umgebung im Wasser einhergeht. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigen Sie die Fahrtauglichkeit nach eigener Besichtigung und daß die Boote/das Boot bei der Übergabe in nutzbarem Zustand ist.

§2b: Sollten während der Fahrt Schäden auftreten, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend zu informieren, insbesondere während der Nutzung. Das Entlasten der Bereiche der Schadstellen ist absolut vorrangig um Folgeschäden zu vermeiden. Durch Beschädigungen bedingte Ausfälle des Vermieters wegen Gutachterprüfungen hat der verursachende Mieter vorbehaltlos zu tragen.

Eine Belastungsprobe durch die Mieter ist absolut untersagt; sollte dies nicht eingehalten werden, trägt der Mieter die vollen Kosten für Ersatz und zwischenzeitlichen Ausfall.

§ 3: Telefonische Buchungen werden nur mit der aktuell gültigen Anschrift, der Mobil- und/oder Festnetz-Telefonnummer sowie nach der Zusage eines oder mehrerer freier Boote für den Buchungstag durch den Veranstalter mit einer Anzahlung von mindestens 50 % des Entleih-/Programm-Preises der Veranstaltung durch den Verleiher/Vermieter wahrgenommen. Bei kurzfristigen Anfragen muß die aktuell gültige Anschrift und eine Mobilnummer als auch die Ausweis- oder Reisepaß-Nummer angegeben werden.

§ 4: Eine Buchung von Programmen und die Anmietung der/des Boote/s sowie von Zubehör ist nur von Personen ab dem 18. Lebensjahr erlaubt und muß bei jüngeren Personen durch deren Vormund/ Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden (Ausweis-Kopie der Eltern/ Erziehungsberechtigten). Eine eigenständige Befahrung ist ab dem 16. Lebensjahr möglich, dabei ist bei Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahr eine schriftliche Bevollmächtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 5: Alle Adreßangaben müssen durch den Veranstalter/dessen Bevollmächtigte/n überprüfbar sein.

§ 6: Der Mieter stimmt im Zweifelsfall der Überprüfung seiner Adresse und Telefon sowie der Ausweisdaten ausdrücklich und ohne Vorbehalte zu.

§ 7: Ein Rücktransport von Autofahrern ist nicht möglich, da wir nicht über den dafür erforderlichen Personenbeförderungsschein verfügen.

§ 8: Zahlungsbedingungen:

§8a) Buchungen werden nur mit 50 % Anzahlung akzeptiert.

§8b) Die Restzahlung erfolgt immer in bar vor Ort.

§8c) Bei kurzfristiger Buchung (ab 2 Werktagen vor Programmtermin) ist der gesamte Miet-/Programm-Preis nach Absprache in Ausnahmefällen in bar vor Ort zu begleichen.

§8d) Sollte der Miet-/Veranstaltungspreis nicht beglichen werden, werden zusätzliche Kosten fällig, die uns durch die Beitreibung entstehen.

Die Kontodaten für Ihre Überweisung erhalten sie per E-Mail mit dem Angebotsschreiben.

§ 9: Storno und Umbuchung sowie Schlechtwetterversicherung

§9a) Alle Umbuchungen und Stornierungen, bei denen bereits Anzahlungen geleistet wurden, werden gegen eine Gutschrift/Gutschein zur Einlösung innerhalb von 2 Jahren ab dem Veranstaltungstermin verrechnet.

Umlegung der Storno-/Umbuchungsgebühren: Ab 21 Wochentage vor der Veranstaltung entfällt die Bearbeitungs-/Stornogebühr.

§9a1) Ab dem 21. bis 3. Tag vor der Veranstaltung werden 40,00 € Stornogebühr/Umbuchungsgebühr berechnet.

§9a2) Stornierung/Umbuchung am 2. Tag vor Veranstaltung ist nur gegen eine Gebühr von 75,00 € möglich, bei kostengünstigeren Events werden 60 % des Programmpreises fällig.

§9a3) Bei Stornierung/Umbuchung am Tag vor der Veranstaltung werden 80 % des Veranstaltungspreises fällig.

§9b) Bei Storno am Veranstaltungstag wird eine Ausfallpauschale von 90 % des Miet-/Veranstaltungspreises fällig. Bei Absage unter der Woche ist dies **spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung bis 16:00 Uhr per E-Mail dem Veranstalter zu melden**. Sollte dies nicht geschehen, wird das Programm wie bestätigt durchgeführt und in Rechnung gestellt. Ich empfehle Ihnen eine Reiserücktrittsversicherung bei einer Versicherung Ihrer Wahl abzuschließen.

Für Schlechtwetter biete ich eine Schlechtwetterversicherung an - siehe unter §9h).

§9c) Umbuchung des Veranstalters wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse und/oder Absagen wegen Hochwassers betreffen immer das Gewässer, auf welchem gebucht wurde, und werden (z.B. ab der Meldestufe 1 Pegel Puppling Isar, ersichtlich beim Hochwasserwarndienst Bayern) durch den Veranstalter auf einen freien Termin innerhalb eines Jahres gegen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € getätigt.

§9d) Umbuchungen von Wochenendveranstaltungen/Anmietung, können aus planungstechnischen Gründen nur bis spätestens Freitag 16:00 Uhr in die betreffende Wochenendplanung aufgenommen werden.

§9e) Im Falle einer Umbuchung ohne festen Umbuchungstermin erhält der Kunde einen Gutschein über die geleistete Anzahlung mit einer Gültigkeit von 2 Jahren ab dem

ausgefallenen Veranstaltungstag. Die Umbuchungsgebühr wird von der Anzahlung einbehalten und auf den Veranstaltungspreis aufgeschlagen.

§9f) Ab dreimalig wiederholter Absage/ Umbuchung durch den Entleiher/ Mieter/ Teilnehmer verfällt die Anzahlung des Veranstaltungspreises sowie der vorausgegangenen Umbuchungs-/Stornogebühren im Gesamten!

§9g) Umbuchungen durch den Kunden/ Mieter/ Veranstaltungsteilnehmer wegen schlechten Wetters (Nieseln sowie Regen und Schauer) entsprechen Stornierungen und Neubuchungen.

§9h) **Schlechtwetterversicherung:** für 25% des Verleih-/Eventpreises können Sie bis 1 Tag vor der Veranstaltung bis zu 3x ohne Storno-/Umbuchungsgebühren auf einen freien Termin innerhalb eines Jahres umbuchen. Diese Versicherung deckt nur Umbuchungen aufgrund von Regen, Hagel, Gewitter oder Sturm ab.

§ 10: Nichtantreten zur Veranstaltung:

Bei Nichtantritt ohne vorherige Stornierung/Absage der Veranstaltung/ Anmietung, verfällt der komplette Programm-Mietpreis.

§ 11: Schlechtwetter:

Bei Schlechtwetter muß der Entleiher eigenverantwortlich für geeignete Kleidung sorgen. Wir geben jedoch - soweit vorhanden - kostenfrei Spritzjacken aus, um unsere Kunden warmzuhalten. Bei Verspätung der Mieter durch Unterstellpausen werden ca. 30 Minuten Wartezeit ohne Aufwandsentschädigung auf die Rückgabezeit aufgerechnet.

§ 12: Übergabe-/ Rücknahmezeit und Ort:

§12a) Diese Zeiten werden im Verleihvertrag gemäß vorheriger Absprache eingetragen. Bitte halten Sie sich an die Abmachung, da wir noch andere Kunden in die Tagesplanung einbeziehen müssen. Werden durch verspätete Rückgabe Folgeaktivitäten um mehr als 30 Minuten verzögert, wird dies in Rechnung gestellt. Wird dadurch eine Folgeaktivität undurchführbar sind durch den/ die Verursacher gegenüber den Betroffenen sowie dem Vermieter/ Veranstalter entstehende Ausfälle sowie daraus zusätzliche Aufwendungen in voller Höhe zu ersetzen.

Der Rücknahme-Ort bei Bootanmietungen muß immer mit dem PKW/ Anhänger erreichbar sein.

§12b) Bei verspäteter Rückgabe wird nach Ablauf von 15 Min. jede angefangene halbe Stunde mit 20,- € Verspätungszuschlag in Rechnung gestellt. Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten ist der Mieter verpflichtet den Veranstalter/dessen Bevollmächtigten zu informieren.

§12c) Sollte der Vermieter durch anderweitige Tätigkeiten nicht in der Lage sein, das/ die gemieteten Boot/e nebst Material eigenständig nach der festgelegten Wartezeit (60 Min.) abzuholen, wird:

§12c1) keine Haftung durch den Veranstalter für Zug/Flug/Anfahrt, ebenso keine zusätzliche Übernachtungskosten sowie daraus entstehende Folgekosten übernommen und

§12c2) ist der Entleiher für alle zwischenzeitlichen Ausfälle in vollem Umfang zur Haftung verpflichtet sowie

§12c3) die Rückgabe des/der Boot/e bzw. Material an den Verleiher/ Bevollmächtigten eigenständig und nach Absprache mit dem Verleiher/ Bevollmächtigten zu organisieren.

§12d) Für zusätzliche Aufwendungen durch eine außerplanmäßige Abholung/ Rückgabe der/s Boote/s muß der Entleiher/ Mieter in vollem Umfang aufkommen. Sonderabholungen außerhalb der schriftlich im Zeitmiet-/Leihvertrag vereinbarten Abholorte werden mit 2,80 € pro gefahrenem Kilometer berechnet. Dabei ist die Wegstrecke zwischen dem im Zeitmiet-/Leihvertrag vereinbarten Abholort und dem nachträglich gewünschten Abholort maßgebend. Der Preis beinhaltet Fahrtkosten und Arbeitszeit, weitere Kosten für die Sonderabholung fallen nicht an.

§ 13: Die Nutzung und der Umgang mit den Booten

§13a) Sitzen ist nur auf den Seitenschläuchen erlaubt, Gepäck ist nur an den Rändern und am Bug zu transportieren, das Boot muß immer kontrolliert gefahren werden. Es ist verboten, das/die Boot/e über Steine, Kies, Flachstellen, Äste und alle Gegenstände zu ziehen, zu schleifen oder zu fahren, welche das Boot beschädigen könnten. Ebenso ist es absolut zu vermeiden, das Boot in Büsche, Bäume, Flachstellen und auf Felsen treiben zu lassen.

§13b) Das Aufstehen und Umhergehen während der Fahrt ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

§13c) Boote dürfen in keinem Fall aneinander gebunden werden, ebenso ist es verboten, Gegenstände oder Personen an den Umlaufleinen, Versteifungsträgern und Griffen wie auch Ösen des/r Boot/e zu befestigen und/oder nachzuziehen.

§13d) Es ist aus Gründen der Sicherheit absolut verboten, das/die Boot/e ungesteuert treiben zu lassen.

§13e) Sollte es unvermeidlich sein, einen über den Fluß hängenden Ast zu unterfahren, haben sich die im Boot befindlichen Gäste kurzzeitig zu ducken, um das Unfallrisiko zu mindern.

§13f) Das/die Boot/e müssen immer ohne Gepäck getragen werden.

§13g) Alle Wehre und Floßrutschen und starke Gefällstrecken sind grundsätzlich zu umtragen, eine Befahrung der Floß-Gassen ist strikt verboten, ausgenommen die Einfahrt und Schwälle zur Floßlande in München sowie die Strecke nach dem Umsetzen in den Isarkanal **vor der Großhesseloher Brücke - ca. 250 m oberhalb.**

§13h) Beim Ein- und Aussetzen der Boote ist strikt darauf zu achten, daß diese vor dem Einsteigen der Gäste frei schwimmen und nirgends aufsitzen.

§13i) In Flachstellen muß das/die Boote erleichtert werden, so daß sie/es frei schwimmen kann.

§13j) Hunde und andere Tiere dürfen aus Sicherheitsgründen nicht auf der Fahrt mitgenommen werden, außer nach besonderer Zustimmung durch den Veranstalter.

§13k) Beim Einsteigen ist unbedingt darauf zu achten, daß das Boot/Kanu genügend Bodenfreiheit zum Grund des Flusses und an der Uferseite hat. Ebenso beim Einsetzen des/r Boote/s nach Umtrage-Aktionen.

§13l) Hindernissen im Fluß sollte man per Seilfähre vorwärts ausweichen - Handlungs-Beschreibung: das Boot mit dem Heck im spitzen Winkel auf die Seite anstellen, an der man umfahren kann und mit beidseitigem, gleichmäßigem Rückwärtspaddeln dem Hindernis durch seitlichen Versatz des Bootes ausweichen. Merksatz: Je schneller die Strömung, um so spitzer der Winkel. Ein Ausweichen vor Hindernissen ist Pflicht. Andere Boote/ Badegäste dürfen auf keinen Fall durch Bedrängen in Gefahr gebracht werden.

§13m) Sollte einer der Gäste während der Fahrt aus dem Boot fallen oder schwimmen gehen, empfehle ich mit beiden Beinen voraus, leicht angezogenen Knien und ausgebreiteten Armen flußabwärts zum Boot zurück zu schwimmen. Bei Flachwasser (weniger als 30 - 50 cm, je nach Körperhaltung und Fülle) sollte man aufstehen und dem

Boot mit gleichmäßigem Schritt zu folgen versuchen, im Falle des Schwimmens sollte die Bootsmannschaft zu ihm hinfahren, bis dieser wieder an Bord genommen werden kann.

§13n) Die Bergung eines Schwimmers wird immer vom gegenüber sitzenden Mitfahrer durchgeführt, und der Schwimmer durch Griff von hinten unter die Achseln auf den Seitenwulst des Bootes gezogen, sowie anschließend seitwärts in das Boot geborgen.

§ 14 Sicherheit:

§14a) Auf allen bayrischen Flüssen gelten die Alkoholgrenzen der Straßenverkehrsordnung. Teilnehmern mit einem Alkoholpegel über 0,5 Promille ist es aus Sicherheits- und Haftungsgründen nicht gestattet, an einer Bootstour teilzunehmen.

§14b) Die Mitnahme von Getränketrägern, Glasbehältern und scharfkantigen Dosen sowie jeglichen Gegenständen, die das/die Boot/e beschädigen könnten, ist untersagt. Es dürfen keine Glasflaschen und scharfkantigen Gegenstände oder Getränketräger in Schwimmhilfen oder sonstigen Konstruktionen an die Boote gebunden werden.

§14c) Schwimmwesten sind im Mietpreis inbegriffen. Die Schwimmwestengrößen müssen vom Entleiher/Mieter schriftlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Tour angegeben werden. Das Anlegen der Schwimmwesten liegt in der Verantwortung des Entleihers/ Mieters.

§14d) Es ist eine **Kaution in Höhe von 200,-- € pro Boot** und ein gültiges Ausweisdokument beim Vermieter zu hinterlegen. Bei der pünktlichen Rückgabe unseres Materials in gleichwertigem und verlustfreiem sowie sauberem Zustand (wie bei der Übergabe) erhalten Sie Ihre Kaution sowie den hinterlegten Ausweis/ Führerschein zurück.

§ 15: Haftung:

§15a) Bei Beschädigung oder Verlust, welcher nicht der normalen Abnutzung entspricht, haftet der Entleiher/Mieter im Umfang der mir (Doktor Boot) entstandenen Schäden in vollem Umfang. Der Entleiher/ Mieter haftet auch für Diebstahl oder Schäden durch Dritte. Im Schadensfall mindere ich (Doktor Boot) die Kaution. Sollte der Schaden den Wert der Kaution übersteigen, haftet der Mieter bis zur vollen Schadenssumme. In diesem Fall wird die Kaution bis zur Schadensregulierung vollständig einbehalten.

§15b) Jeder durch den Entleiher/ Mieter und dessen Mitfahrer verursachte Schaden **muß** dem Personal der Fa. Doktor Boot oder dessen Beauftragte/n mitgeteilt werden. Bei Vertuschung und/oder Verschleierung ergeht Anzeige gegen den Entleiher.

§15c) Bei der Übergabe des Materials wird ein Einweisungsgespräch mit Sicherheitsratschlägen durchgeführt. Dies erleichtert dem Entleiher die Handhabung des von mir/uns (Doktor Boot/ Personal) ausgegebenen Materials und beinhaltet Tips zum Verhalten im Wasser. Alle Maßnahmen zum eigenen und Fremdschutz obliegen den Entleihern/ Mieter und dessen Begleitpersonen hinsichtlich seiner/ ihrer Eigenverantwortung bei der Nutzung unseres Materials. Bei Zuwiderhandlung haftet der Entleiher/ Mieter im vollen Ausmaß der Schäden.

§ 16: Haftung durch den Veranstalter:

Der Veranstalter/sein Vertreter verpflichtet sich bei Buchung von Verleih und Programmen in der Regel möglichst pünktlich zu den abgesprochenen Übergabe- und Rücknahmestellen zu kommen (+/- 45 Min). Sollte sich der Veranstalter/ sein Vertreter darüber hinaus verspäten, wird nach Absprache ein Nachlaß in Höhe von bis zu 5 % des Programmpreises als Wartegebühr gewährt, da die meisten Verspätungen durch zuvor stattfindende Veranstaltungen verursacht werden. Des Weiteren bitten wir um Verzeihung, sollten uns doch mal außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, etwas später zu sein als abgesprochen, siehe § 12.

Sollte der Veranstalter/Vertreter von sich aus eine Veranstaltung absagen, so wird durch Gutschrift zu einem späteren Termin (nach Absprache), bis zu 2 Jahren nach dem Veranstaltungstermin Ersatz geleistet.

Bei Absagen durch den Veranstalter wegen höherer Gewalt wird der Veranstaltungspreis bzw. die Anzahlung darauf zurückerstattet.

§ 17: Während der Fahrt:

Es ist unerlässlich, daß der/die Steuermänner/-frauen und deren Begleiter während der gesamten Fahrt sowohl klar bei Sinn sind als auch die Kontrolle über das Boot bzw. das Material behalten. Von Alkohol- und/oder Drogenmißbrauch wird ausdrücklich abgeraten. Es gelten auf allen Flüssen die Regeln der Binnenschiffahrtsordnung. Der Einweisung des Verleihers/ Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten. Nach der Übergabe und bis zur Rücknahme des Verleihers/ Vermieters/ dessen Bevollmächtigten ist der **Mieter/Entleiher absolut eigenverantwortlich** für die Behandlung der/des Bootes und Materials, um dieses in

gleichwertigen Zustand zurückzugeben, wie es übernommen wurde. Auf dem Wasser müssen immer mehrere Personen paddelbereit sein und das/die Boot/e immer unter Kontrolle haben, vor allem in schwierigen und unübersichtlichen Passagen. Sollte einmal nicht klar erkenntlich sein, wie weitergefahren werden sollte, empfehle ich dringend, anzulanden und die weitere Fahrtstrecke zu erkunden. Beim Einsetzen und Aussetzen des/der Boote ist unbedingt darauf zu achten, dass das/die Boote genügend Spielraum zum Untergrund haben.

§ 18: Anfragen, welche nicht zugesagt sind, werden nicht als gebucht betrachtet.

Die Buchungszusage erfolgt grundsätzlich nach Erhalt/Nachweis der Anzahlung schriftlich per eMail an die angegebene eMail-Adresse des Kunden.

Anfragen, welche zugesagt sind, müssen eingehalten oder der daraus entstehende Ausfall vollständig ersetzt werden.

§ 19: Zuzüglich gelten des Weiteren die Regelungen vom Vermiet-/Verleihvertrag.

§ 20: Ein Verstoß gegen die AGB, insbesondere bei Verschleierung zur Vermeidung von Abzügen durch Haftungspflicht des Entleihers/ Mieters an der hinterlegten Kautions, wird bei Beschädigung des Materials oder Verlust des Materials und verschleierte Beschädigungen sowie bei arglistiger Täuschung nach Verspätung von mehr als einer Std. mit einer Vertragsstrafe bis zu 500,00 € zuzüglich der Wartezeitentlohnung und schadensbedingter Ausfälle, wie auch der daraus entstehenden Folgeschäden Dritten gegenüber durch den Entleiher vom Veranstalter/dessen Bevollmächtigten geahndet, mindestens jedoch in Höhe der hinterlegten Kautions und unterliegt in der Bestimmung des Ausmaßes der Materialschäden beim Vermieter/Verleiher - Doktor Boot.

Umwelt-/Naturschutz:

Bitte halten Sie sich an die Regeln des Natur- und Artenschutzes, denn wir haben nur eine Welt und wollen sie auch weiterhin genießen. Dazu gehört insbesondere keinen Müll zu hinterlassen und die Kiesbänke nicht zu betreten.

Der Entleiher/Mieter/Programm-Buchende erklärt sich ausdrücklich mit den AGB einverstanden.

Änderungen der AGB - Vermietung/Event: Ursprüngliche Fassung 15.06.2014 / letzte Änderung 10.09.2020, gültig ab sofort (10.09.2020)